

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

vom 01. Dezember 1983

i. d. Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.03.1995 und der Euro-Umstellungssatzung vom 20.09.2001

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V. m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 01.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Samtgemeinde Sottrum wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung der Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1981	4,80 DM
ab 01.01.1982	7,20 DM
ab 01.01.1983	9,60 DM
ab 01.01.1984	12,00 DM
ab 01.01.1985	14,40 DM
ab 01.01.1986	16,00 DM
ab 01.01.1989	20,00 DM
ab 01.01.1991	25,00 DM
ab 01.01.1993	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM
ab 01.01.2002	17,90 Euro
im Jahr	

(3) Wird der Samtgemeinde für einzelne Ortsteile von Mitgliedsgemeinden eine Vergünstigung gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz eingeräumt, ermäßigt sich die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 1 Abs. 1a) der Satzung) dieses Urteiles um 75 v.H.

Treten die Voraussetzungen, unter denen die Vergünstigung ausgesprochen wurde, nicht ein, entsteht die Abgabepflicht rückwirkend in der Höhe, in der sie ohne die Vergünstigung entstanden wäre (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Abwasserabgabengesetz).

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10.03. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserabgaben befaßte Finanzabteilung der Samtgemeinde Sottrum die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie

Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der im Haus gemeldeten Personen sowie Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster verarbeiten.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Landkreis Rotenburg (Wümme), Steueramt und Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Paßworte eingerichtet worden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11 *)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1983 in Kraft.

Sottrum, den 1. Dezember 1983

Samtgemeinde Sottrum

gez. Schröder
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schloen
Samtgemeindedirektor

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 01.01.1995 bzw. 01.01.2002.